

Allgemeine Geschäftsbedingungen (in der Folge: „AGB“) der Elektro- und Sicherheitstechnische Anlagen Wolf Bau von Niederspannungsanlagen GmbH (in der Folge „SAW“), speziell unter Berücksichtigung der Corona-Situation

In der Fassung: 2023-03-24

1. Geltung

- 1.1 Diese AGB gelten **für alle gegenständlich und künftig** beauftragten Leistungen und Lieferungen sowie Vermietungen von Waren (in der Folge „Lieferung“), mit denen SAW von natürlichen und juristischen Personen (kurz Kunde) beauftragt wurde, auch wenn ihre Geltung nicht mehr gesondert vereinbart wurde.
- 1.2 Wir kontrahieren **ausschließlich** unter Zugrundelegung dieser AGB. **Geschäftsbedingungen des Kunden** gelten nur, wenn SAW diesen ausdrücklich schriftlich unter Verzicht der Geltung der eigenen AGB zugestimmt hat. Subsidiär und nachrangig gelten ergänzend zu den vorliegenden Bestimmungen die Allgemeinen Instandhaltungs- und Wartungsbedingungen herausgegeben vom FEEI - Fachverband der Elektro- und Elektronikindustrie (<https://www.feei.at>) Österreich.
- 1.3 **Die sich aus höherer Gewalt (zB einer Pandemie, wie der Covid-Corona-Pandemie) herrschende Ungewissheit ist dem Kunden und SAW bewusst und wurde dies in die Geschäftsgrundlage mit einbezogen. Der Kunde erklärt ausdrücklich, dass er mit den Rechtsfolgen bei Annahmeverzug (siehe insbesondere Punkt 8.) einverstanden ist.**

2. Angebote, technische Werte, Vertragsabschluss

- 2.1 Unsere Angebote sind **unverbindlich und abschließend**; Leistungen, die nicht ausdrücklich **im Angebot bzw. den AGB enthalten sind**, werden nicht vertragsgegenständlich. An Zusagen unserer Mitarbeiter, Zusicherungen in Katalogen, Preislisten, Prospekten, Anzeigen, Rundschreiben, Werbeaussendungen oder anderen Medien (Informationsmaterialien) sind wir nur dann gebunden, wenn sie schriftlich von einer im Firmenbuch eingetragenen, für SAW vertretungsbefugten oder jener Person erteilt wurden, die nachweislich das konkrete Angebot für uns für den Kunden erstellt hat. **Technische Angaben** verstehen sich bloß als **unverbindliche Richtwerte**, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich zugesichert werden. Sofern nicht eine bestimmte Nutzungsart schriftlich vereinbart wurde, gilt keine besondere Verwendbarkeit oder Nutzbarkeit als zugesagt.
- 2.2 **Kostenvoranschläge von SAW werden, soweit nicht ausdrücklich anderes zugesagt, unverbindlich und entgeltlich erstellt.** Im Falle einer späteren Beauftragung wird das Entgelt auf den vereinbarten Werklohn angerechnet. Eine Warnpflicht für Kostenüberschreitungen trifft uns erst, sobald für uns erkennbar ist, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit die tatsächlichen Kosten die veranschlagten Kosten um **mehr als 15 %** übersteigen. Eine Kostenüberschreitung gilt als vom Kunden genehmigt, wenn er nicht binnen einer Woche nach Einlangen dieser neuen Kostenschätzung schriftlich der Ausführung widerspricht. Kostenüberschreitungen bis 15 % gelten als vom Kunden von vornherein als genehmigt, sofern diese für uns unvorhersehbar und unvermeidbar sind. Ordnet der Kunde Leistungen an, die im ursprünglichen Auftrag keine Deckung finden, begründen diese einen

Anspruch auf zusätzliches, angemessenes Entgelt und ist SAW nicht mehr verpflichtet, vor solchen Mehrkosten gegenüber dem Kostenvoranschlag zu warnen.

- 2.3 Der Kunde ist verpflichtet, uns rechtzeitig vor Angebotserstellung sämtliche für **unsere Leistungserbringung wesentliche**, insbesondere unter Punkt 4.1 genannte **Umstände** schriftlich bekanntzugeben, andernfalls legen wir unserem Angebot die gewöhnlich erwartbaren Umstände der Leistungserbringung zugrunde und verrechnen unsere Leistungen unter Berücksichtigung der neu hervortretenden Umstände abweichend von unserem Angebot. Insbesondere erbringen wir unsere Leistungen von Mo-Do im Zeitraum 8 bis 17 Uhr und Freitag 8 bis 12 Uhr („Normalarbeitszeit“).

3. Leistungsumfang, Preise; Preiserhöhungen bei Erhöhung der Lohnkosten; Vorschüsse

- 3.1 Preisangaben verstehen sich, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen (derzeit: **20%**) **Steuern, Abgaben und Gebühren ab Lager** und beziehen sich lediglich auf den in unserem Angebot ausdrücklich angeführten Leistungsumfang. **SAW hat Anspruch zusätzlich auf Ersatz der Kosten** insbesondere für Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder, Kosten der Ware für Verpackung, Verladung, Transport und -versicherung, Einfuhr und Verzollung ab Lager, für Entsorgung oder Rücknahme der Verpackung, die fach- und umweltgerechte Übernahme von gefährlichen Abfällen und deren Dokumentation gemäß den Bestimmungen des AWG sowie Entsorgung von **Altmaterial** (insb. Kühlmittel, Öle oder sonstige Substanzen sowie Anlagen und Geräten bzw. Teile davon; Kosten für zusätzliche Untersuchungen oder Analysen zur Klassifizierung von Abfällen etc.), Service- und Montagekosten sowie die damit verbundenen Spesen, Projektierung, Beratung oder Inbetriebsetzung, Zuschläge für Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeiten, Zugangsvoraussetzungen zu Baustellen (Baustellenausweise, behördliche Nachweise, etc.) etc.. Für von uns nicht zu vertretende **Versandverzögerungen** berechnen wir ein angemessenes Entgelt für die Lagerung in Höhe einer Bearbeitungsgebühr iHv EUR 120,-- zuzüglich 0,03 % des Wertes der gelagerten Ware pro angefangenen Wochentag. **Wegzeiten** gelten als Arbeitszeit. Unsere Arbeitszeit wird jeweils auf eine halbe Stunde **aufgerundet**; **Leistungen außerhalb der Normalarbeitszeit** verrechnen wir mit einem 50% Zuschlag, für Arbeiten an Samstagen, Sonn- und Feiertagen mit einem 100% Zuschlag. Abrechnungsbasis für **von uns übernommene Abfälle** sind ausschließlich die vom Entsorger ausgestellten Lieferscheine. Werden **Maschinen oder Materialien vom Kunden beigestellt** sind wir berechtigt, dem Kunden einen Zuschlag von 12 % des Werts der Beistellung zu berechnen.
- 3.2 Besteht für unsere Leistung zum Teil **Deckung einer Versicherung** des Kunden, so sind wir berechtigt, unsere Leistungen einzustellen, sobald unser unsere Leistungen voraussichtlich nicht mehr von der Versicherung bezahlt werden. Diesfalls sind wir berechtigt, unsere Weiterarbeit von der Vorauszahlung des nicht gedeckten Teils unseres Werklohns abhängig zu machen.
- 3.3 Wird uns vom Kunden eine **Zufahrt einschließlich Parkmöglichkeit** nicht in einer Entfernung von maximal 20m vom Ort der Leistungserbringung ermöglicht, ist uns der Mehraufwand durch einen Preiszuschlag von 2% des auf den Arbeitslohn entfallenden Teils des Werklohns abzugelten. Ebenso besteht ein Entgeltzuschlag von 1% pro zu überwindendem Stockwerk, für welches kein verwendbarer Lift zur Beförderung sämtlicher Vertragsleistungen zur Verfügung steht.

- 3.4 Ändert sich bei Aufträgen, deren Leistungserbringung zum Zeitpunkt der Anbotslegung voraussichtlich länger als 5 Monate dauert, der VPI 2020 während der Leistungserbringung um mehr als 2% gegenüber der für jenes Monat verlautbarten Indexzahl, in der SAW das Angebot gelegt hat, so erhöhen oder verringern sich die Preise für alle ab diesem Zeitpunkt erbrachten Lieferungen und Leistungen im selben Ausmaß und bildet diese neue Indexzahl den Ausgangspunkt für weitere Preisveränderungen.
- 3.5 Erfolgt die Abrechnung nach **Aufmaßen**, und ist eine gemeinsame Ermittlung der Aufmaße vereinbart, hat der Kunde bei Fernbleiben trotz zeitgerecht erfolgter Einladung zu beweisen, dass die von SAW in Abwesenheit des Kunden ermittelten Ausmaße nicht richtig festgestellt wurden. Bogenförmig verlegte Rohre und Leitungen werden im Außenbogen gemessen.
- 3.6 Wir sind berechtigt, zur Deckung des eigenen Aufwandes **Kostenvorschüsse** in angemessener Höhe zu verlangen. Bei Leistungen, deren Dauer nach der Kalkulation des Auftragnehmers ein Monat übersteigt, erfolgt die Rechnungslegung als **Teilrechnung jeweils am Monatsende**.
- 3.7 Für vom Kunden beigestellte Geräte und sonstige Materialien (3.1) sowie daraus entstehende neue Werke übernehmen wir keine Gewährleistung; für mangelfreie Qualität, Kompatibilität mit den Geräten und Materialien von SAW und überhaupt die dauernde Betriebsbereitschaft von Beistellungen hat der Kunde zu sorgen.
- 3.8 Sollte sich bei einem Auftrag über eine Instandsetzung herausstellen, dass die Instandsetzung aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht möglich ist, so sind wir berechtigt, ein angemessenes Entgelt für die durchgeführte Fehlersuche in Rechnung zu stellen.

4. Mitwirkungspflicht des Kunden (Beistellungen etc.); Abtretungsverbot

- 4.1 Der Kunde ist im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht insbesondere verpflichtet, auf seine Kosten (i) die Leistungsbeschreibung auf Übereinstimmung mit seinen Anforderungen und auf Vollständigkeit zu **überprüfen**; (ii) uns einen Ansprechpartner zur Vertragsabwicklung zu benennen, der verbindliche Zusagen für den Kunden treffen darf; (iii) sämtliche für die Leistungserbringung erforderlichen Pläne, Funktionsbeschreibungen und Hinweise zu **baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen (Anlagendokumentation, Betriebs- und Kontrollbücher etc.) schriftlich** einschließlich der Angaben über die Lage **verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen** oder ähnlicher Anlagen, Fluchtwege, sonstige Hindernisse, mögliche Gefahrenquellen sowie die erforderlichen statischen Angaben **mitzuteilen**; (iv) Zustimmungen und erforderliche **Bewilligungen** sowie Meldungen, Genehmigungen und Hilfsmittel zu veranlassen und zu beschaffen, die den ungestörten Zugang und die Leistungserbringung ermöglichen; (v) geeignete, geräumige, verschließ- und beheizbare **Räumlichkeiten zum Umkleiden** und Aufenthalt unseres Personals und zur Unterbringung der Materialien, Geräte und Maschinen zur Verfügung zu stellen; (vi) sicherzustellen, dass die technischen Anlagen, wie etwa Zuleitungen, Verkabelungen, Netzwerke und dergleichen (in der Folge „Versorgungsanlagen“) in technisch einwandfreiem und betriebsbereitem Zustand sowie mit unseren Leistungen kompatibel sind; die Beistellung der für die Leistungsausführung bzw. allfälligen Probetrieb erforderliche(n) **Energie** und Wassermengen zu sichern; (vii) die notwendigen Unfallverhütungsmaßnahmen zu treffen; (viii) Arbeitskräfte, die er beistellt, umfassend zu versichern und jede Haftung für solche Arbeitskräfte und deren Arbeitsergebnisse zu übernehmen; (ix) ausgebaute Teile, soweit sie

- nicht aufgrund dieser Vereinbarung in das Eigentum des Auftragnehmers fallen, nicht benötigte Betriebsmittel und sonstige Abfälle auf seine Kosten sachgerecht zu entsorgen.
- 4.2 Unsere Pflicht zur **Leistungsausführung beginnt** frühestens a) nach Einlangen einer schriftlichen Erklärung, dass der Kunde sämtliche technischen sowie rechtlichen Voraussetzungen geschaffen und hat; b) nach Erfüllung sämtlicher Vorleistungs- und für den Beginn der Leistungserbringung notwendigen Mitwirkungspflichten durch den Kunden, c) nach Einlangen allfällig SAW zustehender (An-)Zahlungen und Sicherheitsleistungen. Für die Dauer, in der der Kunde in Punkt 4.1 genannten Verpflichtungen nicht oder nicht mehr nachkommt, trifft SAW keine Leistungspflicht; SAW ist berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Kunde seine Mitwirkungsobliegenheit nicht wieder aufnimmt.
- 4.3 Für Konstruktion und Funktionsfähigkeit von **Beistellungen** trägt der Kunde allein die Verantwortung. Eine Prüfpflicht hinsichtlich allfälliger vom Kunden **zur Verfügung gestellten Unterlagen**, übermittelten Angaben oder Anweisungen besteht – über die Anlage eines technischen Baudossiers und die Bescheinigung der Einhaltung der Maschinenrichtlinie sowie allenfalls anderer anwendbarer Richtlinien hinaus – hinsichtlich des Liefergegenstandes nicht, und ist eine diesbezüglich uns treffende Haftung ausgeschlossen. Die Pflicht zur Ausstellung der Bescheinigung kann an den Kunden, der den Liefergegenstand in Verkehr bringt, vertraglich überbunden werden.
- 4.4 Der Kunde ist **nicht berechtigt**, Forderungen und Rechte aus dem Vertragsverhältnis ohne unsere schriftliche Zustimmung **abzutreten**.
- 4.5 Die Funktionsfähigkeit der vermieteten und erstellten Geräte und Anlagen setzt voraus, dass die Anweisungen der Betriebsanleitung eingehalten werden und für die regelmäßige Wartung durch eine Fachfirma gesorgt wird, die Anlage und Geräte sauber gehalten und regelmäßig fachgerechten Reinigungen unterzogen werden.
- 4.6 Bei Betrieb der Anlagen und Geräte sind vom Kunden durch entsprechend geschulte Personen **Kontrollen** – insbesondere der Temperaturen – gemäß der Betriebsanleitung regelmäßig vorzunehmen. Bei ersten Anzeichen einer Störung, etwa bei Ansteigen der Temperaturen, ist vom Kunden unverzüglich der Servicedienst einer Fachfirma zu verständigen.
- 4.7 Ist die Behebung einer uns gemeldeten Funktionsstörung nicht zeitgerecht möglich, hat der Kunde unverzüglich alle zur **Schadensminderung** erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- 4.8 Der Kunde als Weiterverkäufer hat eine ausreichende Versicherung für Produkthaftungsansprüche abzuschließen und uns für jegliche Regressansprüche schad- und klaglos zu halten.
- 4.9 Wenn und soweit der Kunde für Schäden, für die wir haften, Versicherungsleistungen durch eine eigene oder zu seinen Gunsten abgeschlossene Schadenversicherung (z.B. Haftpflichtversicherung, Kasko, Transport, Feuer, Betriebsunterbrechung und andere) in Anspruch nehmen kann, verpflichtet sich der Kunde zur Inanspruchnahme der daraus zustehenden Versicherungsleistung und beschränkt sich unsere Haftung insoweit auf die Nachteile, die dem Kunden durch die Inanspruchnahme dieser Versicherung entstehen (z.B. höhere Versicherungsprämie).

5. Zahlung; Skonto; Zahlungsverzug; Leistungsverweigerungsrecht; Aufrechnungsverbot

- 5.1 Sofern nicht anders vereinbart wird **ein Drittel** des vereinbarten Entgeltes **bei Vertragsabschluss**, ein Drittel bei Leistungsbeginn und der Rest nach Leistungsfertigstellung **fällig**. Sachlich (z.B. Anlagengröße, Baufortschritt, u.a.) gerechtfertigte Teillieferungen und -leistungen sind zulässig und können gesondert in Rechnung gestellt werden.
- 5.2 Das Recht auf **Skontoabzug, welches schriftlich vereinbart werden muss, geht für den Kunden in allen noch nicht vollständig bezahlten Vertragsverhältnissen** mit uns **verloren**, sobald er auch nur mit einer Teilrechnung in Verzug gerät. Vom Kunden vorgenommene **Zahlungswidmungen** auf Überweisungsbelegen sind für uns nicht verbindlich.
- 5.3 Kommt der Kunde im Rahmen irgendeines mit uns bestehenden Vertragsverhältnisses in Zahlungsverzug, so a) **verfallen** in sämtlichen bestehenden Verträgen gewährte Vergünstigungen (Rabatte, Abschläge, u.a.) und sind wir in sämtlichen bestehenden Verträgen berechtigt, b) die Erfüllung unserer Verpflichtungen bis zur Leistung durch den Kunden **einzustellen und** alle Forderungen für bereits erbrachte Leistungen **fällig zu stellen**. Für die Dauer der Einstellung der Arbeiten sind wir zu einer entsprechenden Verlängerung unserer vertraglichen Leistungsfrist berechtigt und dürfen 80% jenes Entgelts in Rechnung stellen, das wir bei vereinbarter Leistungserbringung in diesem Zeitraum verrechnet hätten.
- 5.4 Der Kunde verpflichtet sich überdies, uns im Falle von Zahlungsverzug die zur **Einbringlichmachung** notwendigen und zweckentsprechenden Kosten zu ersetzen.
- 5.5 Gegenüber Unternehmern als Kunden sind wir gemäß § 456 UGB bei verschuldetem **Zahlungsverzug** weiters dazu berechtigt, Zinsen iHv **12,2 %** über dem Basiszinssatz p.a. zu berechnen und Mahnspesen pro Mahnung iHv 10% des Mahnbetrages zu verrechnen und einen allenfalls darüberhinausgehenden, weiteren Verzugsschaden geltend zu machen.
- 5.6 Eine Aufrechnungsbefugnis steht dem Kunden nur insoweit zu, als Gegenansprüche gerichtlich festgestellt oder von uns anerkannt worden sind.

6. Leistungsausführung; Behandlung von Abfällen; Zurückbehaltungsrecht des Kunden

- 6.1 Wir sind lediglich dann verpflichtet, nachträgliche **Änderungs- und Erweiterungswünsche** des Kunden zu berücksichtigen, wenn sie aus technischen Gründen erforderlich sind, um den vor Auftragserteilung schriftlich vereinbarten Vertragszweck zu erreichen und ein angemessenes Entgelt vereinbart wird.
- 6.2 Wir sind berechtigt, **Änderungen** unserer Leistungsausführung vorzunehmen, sofern diese technisch nicht nachteilig und zumutbar für den Kunden, **sachlich gerechtfertigt und geringfügig** sind.
- 6.3 Kommt es nach Auftragserteilung aus welchen Gründen auch immer zu einer **Abänderung** oder Ergänzung des Auftrages, so verlängert sich die Liefer-/Leistungsfrist um einen angemessenen Zeitraum.
- 6.4 Wünscht der Kunde nach Vertragsabschluss eine Leistungsausführung innerhalb eines **kürzeren Zeitraums**, stellt dies eine Vertragsänderung dar. Hierdurch werden Überstunden notwendig und/oder laufen durch die Beschleunigung der Materialbeschaffung Mehrkosten auf, und erhöht sich das Entgelt im Verhältnis zum notwendigen Mehraufwand angemessen.

- 6.5 Wir haben das Recht, **übernommene Abfälle** oder Teile davon anstelle der Entsorgung einer anderweitigen Verwertung zuzuführen, ohne den Kunden davon zu informieren. Unaufgefordert angelieferte Abfälle werden nicht übernommen. Wir sind selbst bei Übernahme der Verpflichtung, Abfälle zu entsorgen, berechtigt, die **Übernahme von Abfällen zu verweigern**, wenn die Begleitdokumente fehlen oder keine richtige oder vollständige Materialdeklaration vorliegt oder die Behältnisse für den Transport oder die Zwischenlagerung ungeeignet sind.
- 6.6 Der Kunde hat uns **Fristen zur Mängelbehebung** oder Beibringung von vereinbarten oder gesetzlich vorgesehen Sicherheiten als „angemessen“ stets so zu bemessen, dass uns mindestens so lange Zeit eingeräumt wird, wie der Dauer zwischen Auftragserteilung und der Hälfte der voraussichtlichen Dauer der Leistungserbringung entspricht.
- 6.7 Ein **Zurückbehaltungsrecht** des Kunden besteht maximal in Höhe des doppelten der voraussichtlichen Kosten der Mängelbehebung.

7. Miete; Haftung des Kunden für Geräte und Materialien

- 7.1 Vermieten wir dem Kunden Geräte oder sonstige Gegenstände, sind die Tage der Aufstellung bzw. Anlieferung und des Abbaues bzw. bis zum tatsächlichen Einlangen der Rücklieferung bei uns als ganze Miettage mitzuzählen. Auf- und Abbauarbeiten erfolgen ausschließlich durch unsere Mitarbeiter. Der Kunde hat hält uns für sämtliche Betriebsstörungen, die ihre Ursache nicht in einem Mangel des Gerätes bzw. einem Mangel des Aufbaues haben, insbesondere für unsachgemäße Bedienung, Beschädigung, einen von ihm verursachten bzw. nicht rechtzeitig gemeldeten Stromausfall oder eine aus demselben Grund entstandene Unterspannung, schad- und klaglos. Darüber hinaus ersetzt uns der Kunde jene Schäden, die uns an vermieteten oder in Räumlichkeiten des Kunden gelagerten Geräten und Materialien durch Diebstahl oder Zerstörung, sei es durch höhere Gewalt, entstehen, einschließlich den Zeitwertschaden und den entgangenen Gewinn.
- 7.2 **Bei der Anmietung von Entfeuchtungsgeräten ist der Kunde verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass der Kondensatsammelbehälter jedes Gerätes mehrmals pro Tag entleert wird.**
- 7.3 Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche ihm vermietete oder zur Verwahrung übernommene Geräte und Materialien pfleglich zu behandeln, die Hinweise in der Bedingungsanleitung zu befolgen und vor dem Zugriff oder sonstigen Einwirkungen und unsachgemäßen Handhabungen Dritter zu schützen.

8. Liefer- und Leistungsfristen

- 8.1 Liefer-/Leistungsfristen und -Termine sind nur **verbindlich**, sofern sie schriftlich mit uns vereinbart wurden, und **verschieben** sich bei nicht von uns verschuldeter Behinderung (Lieferverzögerung durch unsere Zulieferer; Mitwirkungsverzug des Kunden; höhere Gewalt (Terrorismus, bewaffnete Auseinandersetzungen, behördliche Eingriffe und Verbote, Transport- und Verzollungsverzug, Transportschäden, Energie- und Rohstoffmangel, Arbeitskonflikte sowie Ausfall eines wesentlichen Zulieferanten, Pandemien etc.) oder sonstigen vergleichbaren Ereignissen für die Dauer und in dem Ausmaß der eingetretenen Behinderung. Der Kunde hat das Recht, den Vertrag schriftlich zu beenden, wenn die Behinderung bereits 3 Monate andauert hat oder voraussichtlich noch 3 Monate dauern wird, sofern ihn kein Mitverschulden an der Verzögerung trifft.

- 8.2 Trifft uns an der Behinderung kein Verschulden, so sind wir berechtigt, für die Dauer des Bestehens der Behinderung 80% jenes Entgelts auf Arbeitsleistungen zu verrechnen, welches wir verrechnet hätten, wenn wir bei der Leistungserbringung nicht behindert worden wären. Im Übrigen haben wir das Recht, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist den Kunden zur Beseitigung der Behinderung aufzufordern und für den Fall, dass dieser die Behinderung fristgerecht beseitigt, wegen mangelnder Mitwirkung vom Vertrag zurückzutreten. Weiters sind wir berechtigt, für die durch die Verzögerungen notwendige Lagerung von Materialien, Geräten und dergleichen in unserem Betrieb 5/3000 des Rechnungsbetrages je begonnenem Tag der Leistungsverzögerung zu verrechnen, wobei die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung sowie dessen Abnahmeobliegenheit hiervon unberührt bleibt.

9. Gefahrtragung

- 9.1 Sobald wir den Kaufgegenstand, das Material oder das Werk zur Abholung im Werk oder Lager bereithalten, dieses selbst anliefern oder an einen Transporteur übergeben, gehen Haftung und Gefahr auf den Kunden über.
- 9.2 Der Transport der Waren erfolgt ab unserem jeweiligen Lager auf Gefahr des Kunden; dies auch bei Teillieferungen oder wenn Fracht- und Montagekosten im Preis enthalten sind. Bei Verzögerungen des Versandes aus nicht von uns zu vertretenden Gründen tritt der Gefahrenübergang bereits mit der Bekanntgabe unserer Versandbereitschaft an den Kunden ein.

10. Eigentumsvorbehalt

- 10.1 Die von uns gelieferte, montierte oder sonst übergebene Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher zwischen uns und dem Kunden gelegten Rechnungen unser Eigentum. Sollten die von uns gelieferten Waren durch Verarbeitung etc. untrennbar mit anderen Sachen, etwa mit dem Wohnhaus verbunden sein, sodass der vereinbarte Eigentumsvorbehalt nicht mehr durchsetzbar ist, **so ist der Kunde verpflichtet**, uns über erste Anforderung sämtliche Forderungen gegenüber Dritten, soweit diese durch Weiterveräußerung der Gesamtsache entstehen, zur Erfüllung aller unserer Ansprüche **abzutreten**. Im Falle der Vermischung oder Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen Sachen steht uns im Übrigen das Miteigentum an der neuen Gesamtsache zu und zwar im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen Sache zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Wird die solcherart geschaffene Sache weiterveräußert, gilt der aliquote Kaufpreis aus der Weiterveräußerung im Sinne der vorgehenden Bestimmungen als an uns abgetreten.
- 10.2 Eine **Weiterveräußerung** ist nur zulässig, wenn uns diese rechtzeitig vorher unter Angabe des Namens und der genauen Anschrift des Käufers bekannt gegeben wurde, uns daraus entstehende Entgeltansprüche des Kunden schriftlich abgetreten werden und wir der Veräußerung zustimmen.
- 10.3 Der Kunde hat bis zur vollständigen Zahlung des Entgeltes oder Kaufpreises in seinen Büchern und auf seinen Rechnungen **Abtretungen iSd Pkt 10.1 und 10.2** anzumerken und seine Schuldner auf diese **hinzuweisen**. Über Aufforderung hat er uns alle Unterlagen und Informationen, die zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen und Ansprüche erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen.

- 10.4 Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, sind wir bei angemessener Nachfristsetzung berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen.
- 10.5 Der Kunde hat uns vor der Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen oder der Pfändung unserer Vorbehaltsware unverzüglich zu verständigen.
- 10.6 Der Kunde erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass wir zur Geltendmachung unseres Eigentumsvorbehaltes den **Standort, an dem sich die** Vorbehaltsware befindet, betreten dürfen.
- 10.7 In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein **Rücktritt vom Vertrag**, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird.
- 10.8 Die zurückgenommene Vorbehaltsware dürfen wir gegenüber unternehmerischen Kunden freihändig und bestmöglich **verwerten**.
- 10.9 Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer Forderungen darf der Leistungs-/Kaufgegenstand weder verpfändet, sicherungsübereignet oder sonst wie mit **Rechten Dritter** belastet werden. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Kunde verpflichtet, auf unser Eigentumsrecht hinzuweisen und uns unverzüglich zu verständigen.
- 11. Schutzrechte Dritter**
- 11.1 Bringt der Kunde **geistige Schöpfungen** oder Unterlagen bei und werden hinsichtlich solcher Schöpfungen, Schutzrechte Dritter geltend gemacht, so sind wir berechtigt, die Herstellung des Liefergegenstandes auf Risiko des Kunden bis zur Klärung der Rechte Dritter einzustellen, und den Ersatz der von uns aufgewendeten notwendigen und zweckentsprechenden Kosten zu beanspruchen, außer die fehlende Berechtigung der Ansprüche ist offenkundig.
- 11.2 Der Kunde hält uns **schad- und** klaglos bezüglich sämtlicher aufgewendeter und mutmaßlich notwendiger und nützlicher **Kosten**. Wir sind berechtigt, für allfällige Prozesskosten angemessene **Kostenvorschüsse** zu verlangen.
- 11.3 Für Liefergegenstände, welche wir **nach Kundenunterlagen** (Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modelle oder sonstige Spezifikationen, etc.) herstellen, übernimmt ausschließlich der Kunde die Gewähr, dass die Anfertigung dieser Liefergegenstände Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
- 12. Unser geistiges Eigentum**
- 12.1 Liefergegenstände und diesbezügliche Ausführungsunterlagen, **Pläne**, Skizzen, Verfahrensweisen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen sowie Software, die von uns beigestellt oder durch unseren Beitrag entstanden sind, bleiben unser geistiges Eigentum.
- 12.2 Deren Verwendung, insbesondere deren Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zur-Verfügung-Stellung einschließlich auch nur auszugsweisen Kopierens, wie auch deren Nachahmung, Bearbeitung oder Verwertung bedarf unserer ausdrücklichen schriftlichen **Zustimmung**.
- 12.3 Der Kunde verpflichtet sich weiters zur **Geheimhaltung** des ihm aus und im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zu uns zugegangenen Wissens Dritten gegenüber zeitlich unbeschränkt auch über das Ende der Zusammenarbeit hinaus.

13. Gewährleistung; verkürzte Fristen

- 13.1 Mängelrügen** und Beanstandungen jeder Art sind uns unter möglichst genauer **Fehlerbeschreibung** und Angabe der möglichen Ursachen **schriftlich** bekannt zu geben. Die beanstandeten Waren oder Werke sind vom Kunden unverzüglich zu übergeben und Räume und Anlagen und für sachverständliche Überprüfungen zugänglich zu machen. Eine etwaige **Nutzung oder Verarbeitung** des mangelhaften Liefergegenstandes, durch welche ein weitergehender Schaden droht oder eine Ursachenbehebung erschwert oder verhindert wird, ist vom Kunden unverzüglich einzustellen, soweit dies nicht unzumutbar ist. Zur Mängelbehebung sind uns zumindest **zwei Versuche** einzuräumen. Ein Entgelt für den Zeitverlust, das Nicht-Zurverfügungstehen oder die Ersatzbeschaffung für die Dauer der Mängelbehebung ist jedenfalls ausgeschlossen.
- 13.2** Gewährleistungsansprüche **verfallen**, wenn der Kunde den aufgetretenen Mangel nicht innerhalb **von 5 Werktagen nach Erkennbarkeit**, längstens aber sechs Monate ab Übergabe, schriftlich anzeigt und den Beweis erbringt, dass der Mangel zum Zeitpunkt der Übergabe bereits bestanden hatte (Beweislastumkehr).
- 13.3** Der Zeitpunkt der **Übergabe** ist mangels abweichender Vereinbarung (z.B. förmliche Abnahme) der Fertigstellungszeitpunkt, spätestens wenn der Kunde die Leistung in seine Verfügungsmacht übernommen hat oder die Übernahme ohne Angabe von Gründen verweigert hat.
- 13.4** Ist eine gemeinsame Übergabe vorgesehen, und bleibt der Kunde dem ihm mitgeteilten Übergabetermin fern, gilt die Übernahme als an diesem Tag erfolgt.
- 13.5** Mangelhafte Kauf- oder Mietgegenstände können wir **nach unserer Wahl** auszutauschen, verbessern oder einen entsprechenden Preisnachlass auf das Entgelt in Form einer Gutschrift zu gewähren. Der Kunde hat keinen Anspruch auf den Ersatz von Mangelfolgeschäden wie zB die Kosten allfälliger Ein- und Ausbaurkosten für den Austausch von Waren und Rohstoffe, die Teil unseres Leistungsumfanges waren.
- 13.6** Werden vom Kunden Mängel angezeigt, die nach unserem Dafürhalten keine Mängel sind, so sind wir berechtigt, einen gerichtlich beeideten Bausachverständigen beizuziehen, der eine Überprüfung unseres Werkes und eine Schätzung der voraussichtlichen Mängelbehebungskosten vornimmt. Der Kunde ist verpflichtet, dem bestellten Sachverständigen innerhalb von 14 Tagen ab Bekanntgabe von dessen Bestellung eine Besichtigung der Baustelle zur Befundung der behaupteten Mängel zu gewähren, andernfalls der Kunde sämtliche Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche verliert. Hat der Kunde mehr als 200% der geschätzten Mängelbehebungskosten zurückbehalten, so ist er verpflichtet, uns sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Bearbeitung der Mängelrüge einschließlich der Kosten des Bausachverständigen unverzüglich zu ersetzen.
- 13.7 Behebungen** eines vom Kunden behaupteten Mangels stellen kein Anerkenntnis eines Mangels dar.
- 13.8** Erhebt der Kunde Mängelrügen, sind wir berechtigt, jede von uns für notwendig erachtete **Untersuchung** unserer durchgeführten Lieferungen und Leistungen anzustellen oder anstellen zu lassen, auch wenn durch diese die Waren oder Werkstücke unbrauchbar gemacht werden. Für den Fall, dass diese Untersuchung ergibt, dass uns kein Verschulden am behaupteten Mangel trifft, sind wir nicht verpflichtet, die zerstörte Lieferung und Leistung erneut zu erbringen und haben Anspruch auf ein angemessenes Entgelt für die vorgenommenen Untersuchungen.

- 13.9** Werden die Leistungsgegenstände aufgrund von **Angaben**, Zeichnungen, Plänen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des **Kunden** hergestellt, so leisten wir nur für die bedingungsgemäße Ausführung Gewähr.
- 13.10** Im Rahmen von Montage- und Instandsetzungsarbeiten können Schäden (a) an bereits vorhandenen Leitungen, Rohrleitungen und Geräten als Folge nicht erkennbarer Gegebenheiten oder Materialfehler oder (b) bei Stemmarbeiten in bindungslosem Mauerwerk entstehen. Solche Schäden sind von uns nur zu verantworten, wenn wir diese grob schuldhaft und trotz vorherigen, schriftlichen Warnhinweises durch den Kunden verursacht haben, was vom Kunden zu beweisen ist.
- 13.11** Bei von uns ausdrücklich als behelfsmäßige Instandsetzungen bezeichnete Reparaturen besteht lediglich eine sehr beschränkte und den Umständen entsprechende Haltbarkeit und ist der Kunde verpflichtet, umgehend eine fachgerechte Instandsetzung zu veranlassen.

14. Haftung (Beweislastumkehr)

- 14.1. Sämtliche Schadenersatzansprüche sind bei sonstigem **Verfall** binnen sechs Monaten ab Erkennbarkeit von Schaden und Schädiger, längstens binnen 2 Jahren ab Schadenszufügung, gerichtlich geltend zu machen. Wir haften nicht für leichte Fahrlässigkeit, bloß mittelbare Schäden und bloße Vermögensschäden.
- 14.2. Der Kunde hat den Beweis zu erbringen, dass die Schadenszufügung grob Fahrlässig oder Vorsätzlich erfolgt ist (Beweislastumkehr).
- 14.3. Unsere Haftung ist betraglich mit der Höhe der Höhe der Leistung unserer Haftpflichtversicherung und des Nettoentgelts beschränkt, das wir vom Kunden in den 12 Monaten vor Schadenszufügung tatsächlich erhalten haben; bei Verlust von übergebenen Schlüsseln, die Teil einer Schließanlage sind, sind wir lediglich zum Ersatz der Kosten des verlorenen Schlüssels verpflichtet. Der **Ersatz von Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden ist ausgeschlossen.**
- 14.4. Wenn und soweit der Kunde für Schäden, für die wir haften, **Versicherungsleistungen** durch eine eigene oder zu seinen Gunsten abgeschlossen Schadensversicherung (z.B. Haftpflichtversicherung, Kasko, Transport, Feuer, Betriebsunterbrechung und andere) in Anspruch nehmen kann, verpflichtet sich der Kunde zur Inanspruchnahme der Versicherungsleistung und beschränkt sich unsere Haftung gegenüber dem Kunden insoweit auf die Nachteile, die dem Kunden durch die Inanspruchnahme dieser Versicherung entstehen (z.B. höhere Versicherungsprämie).

15. Sonderbestimmungen für Konsumenten

- 15.1 Ist Kunde ein Verbraucher im Sinne des KschG, so gilt abweichend von den unter Pkt 1-14 und 16 dargestellten Bestimmungen folgendes: a) Wir erstellen Kostenvoranschläge und Angebote nur entgeltlich, diese sind aber dafür verbindlich; b) für Mitteilungen an SAW genügt die Schriftform; c) SAW haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Bearbeitungen und Personenschäden und ersetzt sonstige Schäden die sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat; d) Angebote von SAW sind bis 10 Tage nach Übermittlung gültig; e) SAW teilt dem Kunden eine wesentlichen Kostenüberschreitung bei Erkennbarkeit zwecks Einholung einer Genehmigung mit. SAW hält mit der

Erbringung seiner Leistungen bis zum Einlangen der Genehmigung inne; f) SAW erbringt ohne ausdrückliche, schriftliche Vereinbarung keine Leistungen, die nicht im ursprünglichen Auftrag bereits enthalten waren; g) ist eine gemeinsame Ermittlung der Aufmaße vereinbart und bleibt der Kunde trotz zeitgerecht erfolgter Einladung zur Ermittlung fern, ist SAW berechtigt, pauschal EUR 180,- als Aufwandsersatz für jeden frustrierten Besuch geltend zu machen und nach dem dritten, fehlgeschlagenen Versuch vom Vertrag zurückzutreten; h) eine Überprüfung der Versorgungsanlagen erfolgt durch uns nicht; i) die Verzugszinsen betragen 5% p.a.; j) der Kunde ist berechtigt, mit Forderungen von SAW aufzurechnen, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Kunden stehen, gerichtlich festgestellt oder die vom Unternehmer anerkannt worden; k) dem Kunden stehen die gesetzlichen Zurückbehaltungsrechte und das Recht zu, seine Leistung unter den Voraussetzungen des § 1052 ABGB bis zur Bewirkung oder Sicherstellung der Gegenleistung zu verweigern; l) Zur Mängelbehebung ist uns zumindest ein Versuch einzuräumen; m) SAW leistet Gewähr gemäß den gesetzlichen Bestimmungen; n) Wir sind aus eigenem berechtigigt, wie auch auf Antrag des Kunden verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Entgelte in jenem Ausmaß **anzupassen**, in dem sich der zuletzt von der Statistik Austria verlautbarte Indexwert des VPI 2020 gegenüber dem für jenes Monat verlautbarten Indexwert des VPI 2020, in dem SAW das Angebot gelegt hat, verändert hat; o) den Kunden trifft bei der Geltendmachung von Ansprüchen gegen SAW keine Beweislast, die ihm nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen auferlegt ist; p) Der Kunde hat SAW Betreuungskosten in der gemäß Inkasso-VO, BGBl. II Nr. 103/2005, geregelten Höhe zu ersetzen.

16. Schlussbestimmungen

- 16.1 Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisnormen und des UN-Kaufrechts.
- 16.2 Erfüllungsort und Sitz des für Streitigkeiten aus dem vorliegenden Vertrag zuständigen Gerichts sind Wiener Neustadt.
- 16.3 Der Kunde hat uns Änderungen seines Namens, der Firma, seiner Anschrift, seiner Rechtsform oder andere relevante Informationen umgehend schriftlich bekannt zu geben. Sämtliche Erklärungen der SAW gelten als dem Kunden zugegangen, wenn sie an die zuletzt bekanntgegebene Anschrift des Kunden übermittelt wurden.
- 16.4 Soweit zumutbar sind wir berechtigt ohne weitere Zustimmung des Kunden am Ort der Leistungserbringung **Werbetafeln und Werbeaufschriften** anzubringen. Wir sind vorbehalten des jederzeit möglichen, schriftlichen Widerrufs berechtigt, Daten des Kunden wie Namen und Logo, Projektbeschreibung, Projektabbildungen und Ähnliches als Referenz bzw. als Hinweis auf die Geschäftsbeziehung zu verwenden, ohne dass dem Kunden dafür ein Entgelt zustehen würde. Der Kunde hat uns hierzu Zutritt zum Werk zwecks Information über den baulichen Zustand oder zur Anfertigung fotografischer oder sonstiger Aufnahmen zu ermöglichen.
- 16.5 **Der Kunde darf** während aufrechter Vertragsdauer und bis drei Jahre nach Beendigung der Zusammenarbeit **keine unserer Auftragnehmer oder Mitarbeiter** von uns **abwerben**. Bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtung ist eine Konventionalstrafe in der Höhe des zehnfachen des in den letzten drei Jahren vor der Abwerbung vereinbarten Werklohns je Verstoß zu bezahlen.
- 16.6 Sollten einzelne Teile dieser AGB unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Teile nicht berührt. Wir verpflichten uns ebenso wie der unternehmerische Kunde jetzt schon, gemeinsam

– ausgehend vom Horizont redlicher Vertragsparteien – eine Ersatzregelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bedingung am nächsten kommt.

16.7 Vertragssprache und sämtliche Unterlagen, Pläne, etc. zum Projekt sind nur in deutscher Sprache verbindlich.

Arbeitsauftrag

Stand 02.10.2023

An Firma
Elektro- und Sicherheitstechnische Anlagen Wolf
Bau von Niederspannungsanlagen GMBH
Höll 88
2870 Aspang
+43 2642 51350 - 0

zur Durchführung von:

.....
.....
.....
.....
.....

Kunde/in (Name):

Adresse:

.....

Der Kunde wurde über das Widerrufsrecht belehrt, ist in Kenntnis des Infoblattes betreffend Auswärtsge-
schäft/ Rückmöglichkeit und wünscht ausdrücklich den sofortigen Beginn der Leistungserbringung vor Ab-
lauf der Widerrufsfrist (Pkt. g des Infoblattes) und

- weiß, dass er den anteiligen Werklohn zahlen muss (Pkt. h)
- weiß, dass er sein Widerrufsrecht bei vollständiger Vertragserfüllung verliert (Pkt. i)
- ist ausdrücklich mit email-Korrespondenz, Gutscheinausstellung einverstanden (Pkt. f).

Es gelten ausschließlich unsere beiliegenden AGB.

Unterschrift des/der Kunden/in:

Elektro- und Sicherheitstechnische Anlagen Wolf
Bau von Niederspannungsanlagen GMBH
Höll 88
2870 Aspang
+43 2642 51350 - 0

Infoblatt Auswärtsgeschäfte / Rücktrittsmöglichkeit

Stand 02.10.2023

a) Die wesentlichen Eigenschaften unserer Waren oder Dienstleistungen sind im Bereich **Elektrotechnik**: Planung, Installation, Inbetriebnahme, Wartung, Prüfung, Messung, Überprüfung, Reparatur und Instandsetzung von elektrischen Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung, Umwandlung und Abgabe elektrischer Energie, sowie Erdungs- und Blitzschutzanlagen, Alarm-, Zutrittskontroll-, Videoübertragungsanlagen, elektrischen Energieverbrauchseinrichtungen, Photovoltaikanlagen, Elektroheizungen udgl.; **Kommunikationstechnik**: Planung, Berechnung, Bau, Installation, Inbetriebnahme, Wartung, Prüfung, Überprüfung, Reparatur und Instandsetzung von Geräten und Anlagen der Audio- und Videotechnik, Aufnahme- und Wiedergabegeräte von analogen und/oder digitalen Ton-, Bild- und Datengeräten, Sende- und Empfangseinrichtungen für Ton-, Bild- und Datenanlagen, Antennen-, Sat-, Kabelfernsehanlagen, EDV-Anlagen udgl. **Mechatroniker für Elektronik, Büro- und EDV-Systemtechnik**: Aufstellung und Inbetriebsetzung von mechanischen, elektromechanischen, elektrischen und elektronischen Maschinen, Anlagen und Geräten der Büro- und Datentechnik, Planung, Herstellung, Montage, Wartung, Entstörung und Instandsetzung von elektromechanischen und elektronischen Anlagen, Geräten und Baugruppen, insbesondere der Regelungs-, Steuerungs-, Schalt-, Mess-, Prüf-, Zähl-, Signal-, und Sicherungstechnik und für medizin-, labor-, gewerbe- und haushaltstechnische Zwecke, sowie Entwurf, Konstruktion, Bau, Inbetriebnahme, Entstörung, Wartung und Instandsetzung von elektrischen und elektronischen Maschinen, Transformatoren, Magnetbauteilen.

b) Der Gesamtpreis (brutto) der Waren und Dienstleistungen ist im Arbeitsauftrag genannt, wenn nicht, gilt der Stundensatz des Unternehmers in Höhe von brutto € 146,- je Partiestunde.

c) **Zusätzliche Kosten für Fracht, Lieferung und Versand sowie Leistungsfrist bzw. der Liefertermin** finden sich in den Auftragsbedingungen und in den AGBs unter Pkt 3.1 und 9.2, fallen aber jedenfalls an und können nicht im Voraus berechnet werden. Detaillierte Zahlungs-, Liefer- und Leistungsbedingungen finden sich in den beiliegenden AGB unter den Punkten 3.1 und 9.2

d) **Wenn der Verbraucher die Ware zurücksendet**, hat er die Rücksendekosten zu tragen. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.

e) **Widerrufsbelehrung**: Grundsätzlich besteht bei Verträgen zwischen Unternehmern und Verbrauchern, die außerhalb von Geschäftsräumen (AGV) geschlossen wurden, ein Rücktrittsrecht. Verbraucher haben grundsätzlich das Recht, binnen 14 Tage ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage:

- im Falle eines Werkvertrages ab dem Tag des Vertragsabschlusses und
- im Falle eines Kaufvertrages ab dem Tag der Übergabe der Ware.

Damit der Verbraucher das Widerrufsrecht ausübt, muss er das Unternehmen mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder Email) über seinen Entschluss, den außerhalb des Geschäftsraumes geschlossenen Vertrag zu widerrufen, an die Firmenanschrift des Unternehmens (siehe Firmenpapier) informieren, mit folgendem Wortlaut:

Hiermit widerrufe(n) ich/wir(*) den von mir/uns(*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Ware(*)/ die Erbringung der folgenden Dienstleistung(*). Bestellt am.../erhalten am.../Name des(r) Verbrauchers(in).../ Anschrift des(r) Verbrauchers(in) Unterschrift des(r) Verbrauchers(in)

oder der Verbraucher verwendet das im Anschluss beigefügte vorgefertigte Muster-Widerrufsformular. Zur **Wahrung der Widerrufsfrist** reicht es aus, dass der Verbraucher die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet. **Folgen des Widerrufs**: Wenn der Verbraucher diesen Vertrag widerruft, hat der Unternehmer alle Zahlungen, die der Unternehmer vom Verbraucher erhalten hat, einschließlich aller Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass der Verbraucher eine andere Art der Lieferung als die vom Unternehmer angebotene günstigste Standardlieferung gewählt hat), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tage ab dem Tag zurückzuzahlen, an

dem die Mitteilung über den Widerruf dieses Vertrages beim Unternehmer eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet der Unternehmer dasselbe Zahlungsmittel, das er bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Verbraucher wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart (erfolgte im Pkt. f); in keinem Fall werden dem Verbraucher wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

f) Der Verbraucher ist ausdrücklich damit einverstanden, dass

- ihm eine Ausfertigung des außerhalb des Geschäftsraumes abgeschlossenen Vertrages per email übermittelt wird.
- im Falle eines Rücktritts die Rückzahlung der vom Verbraucher geleisteten Zahlungen durch Übersendung eines Gutscheines in entsprechender Höhe erfolgt.

g) Der Verbraucher verlangt ausdrücklich, dass das Unternehmen mit den Arbeiten vor Ablauf der 14-tägigen Widerrufsfrist beginnen soll, nimmt die Belehrung über das Widerrufsrecht zur Kenntnis und weiß, dass

h) er ein anteiliges Entgelt zu bezahlen hat, wenn er in der Folge doch vom Vertrag zurücktritt;

i) mit vollständiger Vertragserfüllung das Widerrufsrecht erlischt;

j) das sofort zu zahlende Entgelt € 200,- nicht übersteigt und verzichtet für diesen Fall ausdrücklich auf eine Widerrufsbelehrung und das Aushändigen des Widerrufsformulars.

k) Der Verbraucher wurde aufgeklärt und nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass er in folgenden Fällen kein Widerrufsrecht hat, wenn:

l) die Ware oder Dienstleistungen von Preisschwankungen auf den Finanzmärkten abhängig ist;

m) die Waren nach Verbraucherspezifikation angefertigt oder auf die persönlichen Bedürfnisse des Verbrauchers zugeschnitten wurden (individuell Angefertigtes);

n) er den Unternehmer ausdrücklich zu dringenden Reparatur oder Instandhaltungsarbeiten angefordert hat.

Muster-Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück an uns:

Firma
Elektro- und Sicherheitstechnische Anlagen Wolf
Bau von Niederspannungsanlagen GMBH
Höll 88
2870 Aspang
+43 2642 51350 - 0

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns(*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Ware (*)/ die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*).

Bestellt am...../erhalten am

.....

Name des/der Verbrauchers(in)

.....

Anschrift des/der Verbrauchers(in)

.....

Unterschrift des/der Verbrauchers (in)

.....

(*) Unzutreffendes streichen